

2804/AB
vom 24.12.2014 zu 2904/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0206-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2904/J-NR/2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Susanne Winter und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Status zur Vorratsdatenspeicherung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Juli 2014 zur „Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 27. Juni 2014, G 47/12 u.a.“ wurden alle Staatsanwaltschaften darauf aufmerksam gemacht, ab sofort keine Anordnungen gemäß § 135 Abs. 2a StPO mehr zu erlassen sowie aufrechte Anträge auf gerichtliche Bewilligung solcher Anordnungen zurückzuziehen. Daten, die aufgrund einer dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Anordnung (vgl. § 145 Abs. 2 StPO) ermittelt wurden, seien umgehend zu vernichten.

Weitergehende legistische Maßnahmen waren nicht notwendig, um der Entscheidung des VfGH vom 27. Juni 2014 zu entsprechen, zumal die zugrundeliegenden Bestimmungen im TKG, in der StPO und dem SPG mit 1. Juli 2014 nicht mehr dem geltenden Rechtsbestand angehören.

Zur Überprüfung der Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH sind die Richterinnen und Richter der ersten Instanz sowie der Rechtsmittelinstanzen berufen. Darüber hinaus ist auch eine Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz gemäß § 147 StPO gewährleistet.

Zu 5 bis 10, 12 und 16:

Diese Fragen fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 11 und 15:

Weder die Einführung noch die Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung verursachten im Justizressort Sonderkosten.

Zu 13 und 14:

Ich verweise auf den Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2012, der dem Parlament übermittelt und heuer im Justizausschuss behandelt wurde. Der Bericht kann auf der Website des Parlaments unter der Adresse

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00079/index.shtml

abgerufen werden. Über die dort veröffentlichten Daten hinaus existieren keine weiteren Daten. Der Gesamtbericht für das Jahr 2013 wird in naher Zukunft übermittelt werden.

Zu 17 und 18:

In einem Rechtsstaat ist es selbstverständlich, Erkenntnisse des VfGH zu respektieren. Die in der Begründung angeführten Bedenken des VfGH sind wichtig und geben den Maßstab für Überlegungen zur verfassungskonformen Ausgestaltung vor. Aus meiner Sicht gilt es derzeit die künftigen Entwicklungen auf Europäischer Ebene abzuwarten, dies insbesondere im Hinblick auf allfällige weitere Schritte der Europäischen Kommission.

Zu 19:

Projekte über eine Datenkontrolle in Echtzeit sind im Justizressort nicht geplant.

Wien, 23. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014-12-24T08:26:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur